



II-~~86M~~ der Beilegen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3843/AB

7265/1-Pr 1/93

1993-02-01

zu 4/11/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4111/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Neisser, Dr. Fuhrmann und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, be treffend behauptete Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau der Pyhrn-Autobahn, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Inwieweit sind von den Justizbehörden bereits Vorerhebungen bzw Voruntersuchungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Pyhrn-Autobahn eingeleitet worden und in welchem Stadium befinden sich dieselben?

- 2) Gegen welchen Personenkreis richten sich diese?

- 3) Ist in diesem Zusammenhang mit Anklageerhebungen zu rechnen?
Wenn ja, bis wann?

- 4) Was unternehmen Sie, um im öffentlichen Interesse zu einer möglichst raschen Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen?

- 5) Beabsichtigen Sie auf Grund des großen Umfangs der Materie damit befaßte Richter bzw Staatsanwälte aus-

- 2 -

schließlich für diese Ermittlungen freizustellen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Am 25.4.1991 stellte der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der ASTAG den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Dr. Heinz Talirz wegen §§ 153 Abs.1 und Abs.2 StGB, 255 Z. 1 AktienG. In dieses Verfahren, das sich noch im Stadium der Voruntersuchung befindet, wurden auch Anzeigen im Zusammenhang mit der Tätigkeit Drs. Heinz Talirz bei der Pyhrn-Autobahn AG einbezogen.

In der Folge wurde das Verfahren im gegenständlichen Zusammenhang auf folgende Personen ausgedehnt bzw. wegen des Verdachtes folgender Delikte geführt:

Dr. Heinz Talirz wegen Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs.1 und 2 StGB, des Vergehens der Täuschung nach § 108 Abs.1 StGB in Verbindung mit dem Vergehen nach § 255 AktienG; wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs.2 StGB;

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. G. St. wegen Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs.1 und 2 StGB und des Vergehens der Täuschung nach § 108 Abs.1 StGB in Verbindung mit dem Vergehen nach § 255 AktienG;

gegen Dipl.Ing. W. P. wegen des Verdachtes des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

- 3 -

gegen Dipl.Ing. D. W. wegen des Verdachtes des schweren
Betruges nach §§ 146, 147 Abs.3 StGB;

gegen Dr. E. F. wegen des Verdachtes des Vergehens der
fahrlässigen Krida nach § 159 Abs.2 StGB.

Zu 3 bis 5:

Die Beurteilung des Sachverhalts wird sehr wesentlich von den Ergebnissen derzeit noch ausstehender Gutachten eines Buchhaltungs- und eines Bausachverständigen abhängen. Mit der Fertigstellung von zumindest Teilgutachten ist in absehbarer Zeit zu rechnen; danach werden allenfalls Teile des umfangreichen und komplexen Sachverhalts bereits einer Endantragstellung der Staatsanwaltschaft zugeführt werden können. Im Hinblick darauf wird der bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck mit der Strafsache befaßte Sachbearbeiter ab 1.2.1993 zur Gänze zu deren Bearbeitung freigestellt werden.

Der Untersuchungsrichterin sind derzeit zur Unterstützung in der zu 1 und 2 angeführten Strafsache ein Richteramtsanwärter mit Richteramtsprüfung und ein Rechtspraktikant beigegeben. Gegenwärtig wird in dem Verfahren, wie oben erwähnt, vor allem der Fertigstellung umfangreicher Sachverständigungsgutachten entgegengesehen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck hat in Aussicht gestellt, sich nach Einlangen der Gutachten beim Personalsenat für eine Entlastung der Richterin zu verwenden. Eine solche Entlastung wird leichter möglich sein, wenn gegen die Jahresmitte zu vier richterlichen Planstellen, die derzeit mangels ernennungsreifer Richter vakant sind, besetzt werden können.

- 4 -

Der verzögerungsfreie Fortgang des Verfahrens wird vom
Bundesministerium für Justiz laufend überwacht.

29. Jänner 1993

Franz Josef Vilek